

Marien Steinbachin

Adjudication-Schein (*lat. Zuerkennung*)

Des aller Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen meines allergnädigsten Herrn zur Zeit bestelter Ambtschöber zu Chemniz, Ich, Johann Bergner, Uhrkunde hiermit und bekenne, daß Michael Steinbach zu Pleißa seel. verstorben und nach sich seine Witbe Marien, und einen einzigen Sohn von anderthalben Jahren, Christophen, nebst seinen 1 ½ Hufen Guth nach sich verlaßen und aber dieses Kindes Vormund und Witben, Christoph Steinbach gebührend vorgestellt wie so wohl de Wittbe auff ihre illata (*lat. vorbringen, anführen*) dringe, alß auch andere Schuldner die Zahlung urgireten, das Kind auch noch allzu jung, und dahero selbig dieses Guth unmöglich zuerhalten sey, bey so gestalten Sachen ex officio (*lat. aus dem Amt*) die alieration und Subhastation decretirt (*lat. Verkauf ? u. Versteigerung entschieden*) worden. Nachdem sich nun facto Subhastatione generali (*lat. bei Ausführung der Hauptversteigerung?*) diese Steinbachische Wittbe selbst zum Käuffer angegeben, und nicht nur 430 f. Kauff Summa, 150 f. angelder und den rückstand jährl. zu Johannis mit 12 f. Erbegelder abzustatten licitiret (*lat. angeboten*), sondern auch dieser Kauff Summa unbeschadet 8 f. Hannß Steinbachens schuldiges Liedlohn, 8 f. 12 gl. des seel. Mannes Brüdern vor den verschiedenen Anboth, 11 f. 9 gl. dem Sohn zu einen Ehren Kleide, 3 f. vor 1 Viertel Bier, 2 f. 6 gl. vor 1 schll. Korn, und 1 f. 3 gl. vor einen Stein Fische zu bezahlen versprochen, hingegen intra fatale subhastationis specialis (*lat. innerhalb dem festgelegten besonderen Versteigerungszeitraum*) kein pingvior Emtor (*lat. "fetter" Käufer*) sich gefunden, gedachte Steinpachische Wittbe dahero umb Adjudication (*lat. Zuerkennung*), sothanes Guthes angesuchet, Alß will hiermit und Krafft dieß, weiln nichts bedruckliches vorgefallen, derselben dieses ihres sel. Ehemannes, Michael Steinbachs Guth, wie es vor 1 ½ Lehn zu Dorff und Felde an einen theile gegen Rußdorff hinauß auff der obern Seite an Pfarrguth, und auff der Niedern seiten an Nicol Steinbachs, am andern theile aber nach den Rabensteiner Walde zu, uff der Obernseiten an Martin Nitzschens und auff der Niedern an Peter Fischers Güthern in reinen und steinen innen lieget, mit aller Zugehör, Gerichtigkeit und beschwehung, absonderlich 122 ½ Steuer ßo: nach den ros.. anschlage, deren iezo 50 gangbar, des gl. dem nach gesetzten Inventario, alsß der Winter und Sommer Saat, 2. Pferde, 1. Kuhe, 1. wagen, 1. Pflug und Ege, des gl. allen gerathen welche zur Hoffröhne gebraucht wird, der gestalt adjudiciret und Erblich zugeschlagen haben, daß sie solches in geruhige besitz nehmen nach ihren gefallen nutzen und gebrauchen, anderwärts vor alieriren und damit alß ihren proger=Guthe (*lat. Erb-Gut*) zu gebrauchen guten fug und macht haben, hingegen so wohl die an., und Erbegelder nebst denjenigen, waß sie über die Kauff Summa zubezahlen versprochen, zu gehöriger Zeit abtragen alß sonst in abstattung derer sämlichen Herrschaffts-Gefälle praestanda praehliren (*lat. zu leisten verbürgt*) solle, welchen allen denn auch oft besagte Käufferin nach zukommen handgebende versprochen. Zu Uhrkund habe ich die Adjudication Schein mit den Ambts Insiegel bedrucket, eigenhändig unterschrieben und Käufferin außgestattet, So geschehen Chemnitz am 8. May Ao: 1698

J. Bergner

Distributio

über Vierhundert und Dreißig Gulden KauffSumma, welche Maria, Michael Steinbachs Wittbe zu Pleißa vor deßen hinterlaßenes Guth daselbst ao: 1698. zu bezahlen versprochen. Es haben sich aber an Schulden gefunden,

8 f. 12 gl. - ,, Kirchen Capital, worunter 2. Eyserne Kühe,  
17 f. 9 gl. 3 d. Gesinde Lohn,  
18 f. 6 gl. - ,, Michael Seideln ausgelegte Herrschafts Gelder,  
8 f. 2 gl. 2 d. Hannß Steinbachen Dienst Lohn,  
1 f. 13 gl. 2 d. Hannß Steinbachen zu Limbach betagte Erbegelder,  
4 f. 4 gl. - ,, Greger Haupten zu Meinßdorff vor Saam-Gerste,  
33 f. 26 gl. 10 d. Christoph Steinbach )  
33 f. 26 gl. 10 d. Hannß Steinbach ) unbe.,  
33 f. 26 gl. 10 d. Marien Semmlerin )  
tagte Erbegelder, jährl. mit 6 f. abzutragen,  
6 f. 18 gl. - ,, Ambts Unkosten, incl. der Anweisung,

Lat:

166. f. 10 gl. 1 d.  
100 f. - ,, der Wittbe und resp: Käufferin weiblich Einbringen,  
4 f. - ,, Unkosten den Vormunden und beyständen, bey der  
... Theilung und Vergleich auff gegangen.

Lat:

104. f. - ,,  
Summa der gesamten Schulden  
270. f. 10. gl. 1. d.  
Diese werden folgender gestalt bezahlt und angewiesen. Und seynd fällig  
150. f. - ,, Angelder 1698.

Hiervon werden bezahlt,  
8 f. 12 gl. - ,, Kirchen Capital, welche Käuferinn auff sich umb verzinsung behält,  
17 f. 9 gl. 3 d. Gesinde Lohn,  
18 f. 6 gl. - ,, Michael Seydeln außgelegte Gerichts Gelder,  
8 f. 2 gl. 2 d. Hannß Steinbach dienstlohn,  
1 f. 13 gl. 2 d. Hannß Semler zu Limbach  
4 f. 4 gl. - ,, Greger Haupten,  
6 f. 18 gl. - ,, Ambts Unkosten,  
4 f. - ,, - ,, Unkosten den Vormunde,  
50 f. - ,, - ,, der Wittben und Käufferin, auff ihre Weiblich Einbringen,  
30 f. 19 gl. 5 d. dem Sohne Christopher alß  
Verkäuffern,  
12. f. - ,, Erbegelder Joh: 1699.  
hiervon bekommen,  
2 f. - ,, Christoph Steinbach ) in Abschlag  
2 f. - ,, Hannß Steinbach ) ihrer Erbe.,  
2 f. - ,, Maria Semmlerin ) gelder,  
3 f. - ,, der Wittben auff ihre Einbringen,  
3 f. - ,, der Sohn Christoph,  
12 f. - ,, Johann: 1700.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1701.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1702.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1703.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1704.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1705.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1706.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1707.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1708.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1709.

12 f. - ,, Johann: 1710.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1711.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1712.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1713.  
12 f. - ,, - ,, - ,, 1714.

Welche Erbegelder wie die ao: 1699. angewiesen und bezahlet werden,

12 f. - ,, Johann: 1715.

darvon bekommen,

1 f. 16 gl. 10 d. Christoph Steinbach )  
1 f. 16 gl. 10 d. Hanns Steinbach ) zu er,,  
1 f. 16 gl. 10 d. Maria Semmlerin )

füllung ihrer Erbegelder,

2 f. - ,, - ,, der Wittben und Käufferin zu erfüllung ihres Einbringens,  
4 f. 12 gl. 6 d. dem Sohn Christophen zu kommdendes Erbtheil,

ferner:

werden fällig,

12 f. Johann: 1716.  
12 f. - ,, - ,, 1717.  
12 f. - ,, - ,, 1718.  
12 f. - ,, - ,, 1719.  
12 f. Johann: 1720.  
12 f. - ,, - ,, 1721.  
12 f. - ,, - ,, 1722. und  
12 f. - ,, - ,, 1723.

Diese Erbegelder sämbl. bekömbt der Sohn Christoph zu seinen Väterlichen Erbtheil, womit die ganze Summa derer 430 f. Erbegelder auffgehet, Zu Uhrkund habe diese Anweisung mit den Ambts Insiegel bedrucket, eigenhändig unterschrieben und nach dem Sie gehörig eintragen worden, Käufferinn außgestellt, So geschehen Chemniz am 19. Augl. 1698.

L. S.

Johannes Bergner